

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Schreiben der Deutschen Telekom vom 09.02.2022 die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehme ich wie folgt Stellung: Gegen den vorgelegten Entwurf der Entwicklungssatzung Bergstraße bestehen grundsätzlich keine Einwände. Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich sind. Diese versorgen die vorhandene Bebauung. Ich gehe davon aus, dass die Telekommunikationslinien punktuell gesichert, aber unverändert in ihrer Trassenlage verbleiben können. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Weitere Kabelauskünfte erhalten Sie unter der E-Mail-Adresse Planauskunft.West1@telekom.de oder im Internet unter https://trassenauskunftkabel.telekom.de	Bei den angesprochenen Telekommunikationslinien handelt es sich um eine Hausanschlussleitung, die in ihrem Bestand grds. erhalten werden kann. Der genaue Verlauf sowie die Bestandssicherung sind nicht Regelungsinhalt dieses Satzungsverfahrens und können auf nachgelagerter Ebene berücksichtigt werden, sodass der Hinweis an den Grundstückseigentümer bzw. Investor zur Information und Beachtung im Rahmen der Baumaßnahme weitergegeben worden ist. Eine Änderung / Ergänzung der Planinhalte erfolgt nicht. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

zur o.g. Planung nehme ich aus naturschutzfachlicher Sicht wie folgt Stellung:

Mit Verordnung vom 27.07.2023, bekanntgemacht am 11.08.2023 und in Kraft getreten am 19.08.2023 wurden die bebauten Flächen nördlich des Glockengießers Kamp einschließlich der Flächen des Geltungsbereiches (Flurstücke 320 tlw., 321 tlw. und 861) aus dem Landschaftsschutzgebiet „Teutoburger Wald von Tecklenburg bis Lengerich“ entlassen. Die Planung ist somit mit den Schutzziele des Landschaftsschutzgebietes grds. vereinbar.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Die extern verorteten Gestaltungsmaßnahmen auf dem südöstlich gelegenen privaten Flurstück 321 sind auf Höhe des Baufensters zu lokalisieren und rechtlich zu sichern.	Die gemäß § 3 Nr. 7 der Satzung festgelegten und in der Begründung Kapitel 7.7 näher beschriebenen externen, aber unmittelbar an den Geltungsbereich angrenzenden Gestaltungsmaßnahmen (Heckenpflanzung im Nordosten, Obstbaumreihe im Südosten) sind verbindlich durchzuführen. Eine Verortung auf Höhe des Baufensters wie auch der geplanten Stellplätze ergibt sich aus der graphischen Darstellung im Kapitel 7.7 der Begründung. Die Maßnahmen können auf der nachgelagerten Ebene durch Auflagen in der Baugenehmigung oder Grundbucheintrag dauerhaft gesichert werden.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<u>Artenschutzrechtliche Belange:</u> In der Satzung ist das Artenschutzrecht bereits berücksichtigt. Danach ist das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbote des § 44 BNatSchG in Bezug auf Gehölzfällungen sowie den Abriss von Gebäuden nicht auszuschließen. Die betroffenen Gebäude oder Gebäudeteile sind nach der Satzung fachgutachterlich auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten/Quartiere (v.a. Vogelnester, Fledermausquartiere) zu überprüfen. Dabei ist zur Vermeidung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 BNatSchG maximal 10 Tage vor Bauausführungsbeginn durch einen Fachgutachter/eine Fachgutachterin auf das Vorhandensein von Fledermausquartieren und auf Vorkommen geschützter Vogelarten zu überprüfen. Es dürfen vorher keine bauvorbereitenden Maßnahmen (Herausnahme der Fenster, Fegen des Dachbodens o. ä.) stattfinden. Das Formblatt "Artenschutz-Gebäudekontrolle -Protokoll Fachgutachter" (unter "Artenschutz" auf der Seite www.kreis-steinfurt.de/naturschutz) ist nach der Kontrolle unmittelbar dem Kreis Steinfurt, Umwelt- und Planungsamt, Untere Naturschutzbehörde, Frau Röckener (hildegard.roeckener@kreis-steinfurt.de) sowie Frau Holwitt (ulla.hol-witt@kreis-steinfurt.de) zu übersenden. Die Bauausführung darf erst nach ausdrücklicher schriftlicher Freigabe der Arbeiten durch die untere Naturschutzbehörde erfolgen. Für die Gehölze sind die Gehölzfällzeitenbeschränkungen im nach § 39 Abs. 5 BNatSchG gesetzlich vorgeschriebenen Zeitraum von 01.10. -28.02. zwingend einzuhalten. In der Satzung wird ein Vorkommen geschützter Arten in den Gehölzbereichen nicht ausgeschlossen. "Im Vorfeld eines jeglichen Schnitttermins ist fachgutachterlich sicherzustellen, dass die Bäume keine Funktion als Fledermauswinterquartier aufweisen." Daher sind auch die Gehölzbestände vor der Entfernung fachgutachterlich auf vorhandene wiederkehrend genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Tierarten (z. B. Höhlen, Spalten, wiederkehrend genutzte Nester, angestammte Schlafplätze, Totholz, Abplatzungen der Rinde) zu untersuchen. Bei vorhanden Strukturen ist das weitere Vorgehen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.	Die nebenstehenden Hinweise wurden mit Ausnahme des Themenfeldes „Lichtregulation“ bereits hinreichend ausführlich in der Begründung und den Hinweisen zur Satzung thematisiert. Eine Betrachtung des Themas Beleuchtung wurde entsprechend der Hinweise der UNB in der Begründung vertieft (Umweltauswirkungen/Artenschutz). Da eine Entwicklungssatzung durch eine geringe Festsetzungsdichte gekennzeichnet ist, verbleiben die Anforderungen zu einer störungsarmen Beleuchtung weiterhin unter den Hinweisen zur Satzung. Hier werden zur Satzungsfassung jedoch die Formulierungen so angepasst, dass der empfehlende Charakter zurückgenommen und eine Verbindlichkeit der genannten Maßnahmen im Sinne einer Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände stärker hervorgehoben wird. Zudem erfolgt eine Ergänzung bezüglich der Illumination von Gehölzen und Gebäuden im Sinne der nebenstehenden Stellungnahme. Der Artenschutz kann auf der nachgelagerten Genehmigungsebene durch verbindliche Auflagen grds. gewährleistet werden. Eine Änderung / Ergänzung der Planinhalte erfolgt nicht. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Die Entfernung der Gehölzbestände darf erst nach der ausdrücklichen schriftlichen Freigabe der Arbeiten durch die untere Naturschutzbehörde erfolgen. Die Vermeidungsmaßnahme zur Lichtregulation ist verbindlich festzulegen, da hier ein Fledermausvorkommen nicht auszuschließen ist, bzw. der unteren Naturschutzbehörde im Umfeld Vorkommen bekannt sind. Andernfalls könnte auch eine Beeinträchtigung des ca. 200 m entfernten FFH-Gebietes, nördliche Teile des Teutoburger Waldes und Intruper Berges nicht ausgeschlossen werden, da Insekten aus den angrenzenden Wäldern angezogen und an den Lichtquellen getötet werden könnten. Zudem stehen diese Insekten dann den stenöken waldbewohnenden Fledermausarten nicht mehr als Nahrung zur Verfügung. Außerdem kann auch eine direkte Beeinträchtigung möglicher Quartiere in direkt angrenzenden Gehölzbeständen (Obstwiesen etc.) nicht ausgeschlossen werden. Zum Schutz der Fledermäuse ist für die Außenbeleuchtung die Verwendung von insekten- und fledermausfreundlichen Leuchtmitteln mit einer Hauptintensität des Spektralbereiches über 500 nm bzw. maximalem UV-Licht-Anteil von 0,02 % (geeignete marktgängige Leuchtmittel sind zurzeit Natriumdampflampen und LED-Leuchten mit einem geeigneten insektenfreundlichen Farbton, z. B. Warmweiß, Gelblich, Orange, Amber, Farbtemperatur CCT von 3000 K oder weniger Kelvin). Die Beleuchtung ist möglichst sparsam zu wählen und Dunkelräume zu erhalten. Dazu sind die Lampen möglichst niedrig aufzustellen und geschlossene Lampenkörper mit Abblendungen nach oben und zur Seite zu verwenden, so dass das Licht nur direkt nach unten strahlt. Die Beleuchtungsdauer sollte auf das notwendige Maß begrenzt werden. Blendwirkungen in angrenzende Gehölzbestände sollten vermieden werden. Eine Illuminierung der Gehölze und Gebäude ist daher nicht zulässig. Weitergehende Informationen können dem "Handlungsleitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen" (BfN Skript 543) entnommen werden. Auskunft erteilen Frau Holwitt/Frau Röckener, Tel.: 02551 69-1422/1432	

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Schreiben der Stadtwerke Lengerich vom 15.02.2023 seitens der Stadtwerke Lengerich bestehen keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes. Wir weisen darauf hin, dass in dem Bereich Versorgungsleitungen der Stadtwerke Lengerich vorhanden sind. Für die genaue Lage dieser Leitung erfragen Sie bitte eine Planauskunft unter: planauskunft@swl-unser-stadtwerk.de Sollte eine Erschließung des Gebietes gewünscht werden, bitten wir um frühzeitige Einbeziehung in die weitere Planung. Sollten Sie hierzu noch Fragen haben, stehen wir Ihnen zur Verfügung.	Bei der angesprochenen Leitung handelt es sich um eine Hausanschlussleitung, die in ihrem Bestand grds. erhalten werden kann. Der genaue Verlauf sowie die Bestandssicherung sind nicht Regelungsinhalt dieses Satzungsverfahrens und können auf nachgelagerter Ebene berücksichtigt werden, sodass der Hinweis an den Grundstückseigentümer bzw. Investor zur Information und Beachtung im Rahmen der Baumaßnahme weitergegeben worden ist. Eine Änderung / Ergänzung der Planinhalte erfolgt nicht. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
---------------	--------------------

Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden keine Bedenken vorgetragen:

1. **Gemeinde Hagen a.T.W.**
vom 13.01.2022
2. **Gemeinde Ladbergen: Bau- und Planungsamt**
vom 11.01.2022
3. **Gemeinde Lienen: Planen und Bauen**
vom 18.01.2022
4. **Stadt Lengerich: FD 32 Sicherheit und Ordnung**
vom 10.01.2022
5. **Stadt Tecklenburg: FB 60 Bauen und Umwelt**
vom 13.01.2022
6. **Wasserversorgungsverband Tecklenburger Land**
vom 02.02.2022

ÖFFENTLICHKEIT

Von der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Die vorstehenden Abwägungsvorschläge haben zu keiner Änderung des Entwurfs geführt. Die Begründung wurde entsprechend der Abwägung und des Sachstandes angepasst.